

Informationsblatt gemäß öst. § 4 AltFG

I.

Angaben über den Emittenten

Rechtsform	GmbH & Co. KG			
Firma	CC PV 1 GmbH & Co. KG			
Sitz	Klosterstraße 2, A-4451 Garsten			
Telefon	+43 5 0 264 - 0			
E-Mail	assetmanagement@clean-capital.at			
Internet-Adresse	www.cleancapital.at			
Firmenbuchnummer	FN 463457 f, Landesgericht Steyr			
UID-Nummer	ATU71854228			
Gewerbeschein	Keine – freies Gewerbe			
Kapitalstruktur (lt. JA 2016, aktueller Stand siehe Geschäftsplan)	Art	In Euro	Stimmrecht	
differenziert nach Stimmrecht	Eigenkapital	55.280,81	Ja	
	Fremdkapital	544.000,00	Nein	
differenziert nach Dauer	Eigenkapital	55.280,81	Dauer	unbefristet
	Fremdkapital	544.000,00	Dauer	1 Jahr
Reihenfolge im Insolvenzfall	Im Insolvenz- oder Liquidationsfall des Emittenten werden Forderungen aus Ansprüchen des Emissionsvolumens erst nach Befriedigung aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger, jedoch vor anderen Eigenkapitalinstrumenten, sofern diese am Liquidationserlös der Gesellschaft beteiligt sind, bedient.			
Organwalter	Geschäftsführung: CC Operations GmbH, vertreten durch Martin Dürnberger			
Eigentümer	Komplementär: CC Operations GmbH Klosterstraße 2, A-4451 Garsten FN 377400 a, Landesgericht Steyr Anteil: 0% Kommanditist: PV PLUS GmbH Klosterstraße 2, A-4451 Garsten FN 441629 f, Landesgericht Steyr Anteil: 100%			
Wirtschaftliche Eigentümer mit Beteiligung von wenigstens 25%, im Fall von juristischen Personen mit Firmenbuchauszug	Martin Dürnberger, Anteil: 74% Ing. Peter Maierhofer, Anteil: 26%			
Unternehmensgegenstand	Entwicklung, Errichtung, Betrieb und Verwaltung von Photovoltaik-Anlagen			
Beschreibung des geplanten Projektes oder der geplanten Dienstleistung	Die CC PV 1 GmbH & Co. KG ist Errichter, Eigentümer und Betreiber der Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit einer Nennleistung von insgesamt 1.400,00 kWp, die bis 2018 auf Dachflächen der Produktionsgebäude an 4 Standorten der Berglandmilch eGen in Österreich errichtet werden. Die gegenständliche Emission betrifft ausschließlich den 1. Bauabschnitt.			

II.

Angaben über das alternative Finanzierungsinstrument

Rechtsform und Art des alternativen Finanzierungsinstruments	Bei dem vom Emittenten angebotenen alternativen Finanzierungsinstrument handelt es sich um ein qualifiziertes unbesichertes Nachrangdarlehen . Aus dem Nachrangdarlehen erwachsen Rechte (insbes. Informationsrechte, Gläubigerrechte) und Pflichten (insbes. auf Einzahlung des Darlehens). Bei
--	---

	dem Darlehen handelt es sich um ein alternatives Finanzinstrument mit hohem Risiko. Im Rahmen der gegenständlichen öffentlichen Emission des Nachrangdarlehens ist eine Kapitalaufnahme von bis zu EUR 150.000,00 („Funding-Limit“) geplant. Jeder Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 50.000,00 („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Darlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Der Emittent behält sich für weitere Geschäftsvorhaben, insbesondere für die nachfolgenden Bauabschnitte, weitere Emissionen vor.
Laufzeit	Der Nachrangdarlehensvertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren.
Kündigungsfristen	Ein vorzeitiges Kündigungsrecht durch den/die Darlehensgeber/in besteht nicht. Der/die Darlehensgeber/in ist berechtigt, das Darlehen unverzüglich zu kündigen und dessen Rückzahlung zum Zeichnungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird und nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben, bzw. ausgesetzt wird, oder durch die Emittentin beantragt, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Wege von gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (beispielsweise eine Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen, sofern dieses Unternehmen alle Verpflichtungen übernimmt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingegangen wurden).
Kündigungstermine	keine
Angaben über die Art und Höhe der Verzinsung oder Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses	Endfälliges Darlehen Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungstag mit einem Festzinssatz in der Höhe von 4% p.a. dekursiv. Die Zinsen werden nachschüssig jeweils zum 31.10. gezahlt. Mit der ersten Zinszahlung (am 31.10.2018) werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Die Tilgung erfolgt zum Laufzeitende am 31.10.2022 gemeinsam mit der letzten Zinszahlung. Das Darlehen wird so bis zum Ende der Laufzeit vollständig zurückgeführt.
Kosten	Angaben jeweils nach Höhe und Verrechnungsform (Zu- oder Abschlag) bezogen auf die Zeichnungssumme
Etwaige Vertriebskosten	0% (werden vom Emittenten bezahlt)
Etwaige Verwaltungskosten	0% (werden vom Emittenten bezahlt)
Etwaige Managementkosten	0% (werden vom Emittenten bezahlt)
Summe der etwaigen Einmalkosten	0% (werden vom Emittenten bezahlt)
Summe der etwaigen laufenden Kosten pro Jahr	0% (werden vom Emittenten bezahlt)
Angaben allfälliger Belastungen	Für den Anleger entstehen keinerlei einmalige oder laufende Kosten durch die Zeichnung des Darlehens. Für den Emittenten fallen bei Abschluss über Crowd4Energy bis zu 2% der Finanzierungssumme an einmaligen Kosten, und etwa 1,25% der Finanzierungssumme an laufenden jährlichen Kosten an (Abschlag). Diese Kosten dürfen vom Emittenten aus dem gewährten Darlehensbetrag gedeckt werden.
Bestimmungen über die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	Die Darlehen der Anleger sind qualifiziert nachrangig. Anleger erklären ausdrücklich, dass sie keine Ansprüche auf Befriedung ihrer Forderungen stellen, (a) solange negatives Eigenkapital vorliegt, (b) solange nicht alle anderen Gläubiger befriedigt sind und (c) wenn wegen der Forderungen der Anleger ein Insolvenzverfahren eröffnet werden müsste. Damit sind die Forderungen der Anleger gegenüber dem Eigenkapital vorrangig, jedoch

	gegenüber allen anderen Gläubigern nachrangig. Im Insolvenzfall kann dies den Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.
Etwaige Nachschusspflichten bei Geschäftsanteilen an Genossenschaften	Nicht relevant
Kontroll- und Mitwirkungsrechte	Aus dem Darlehensvertrag erwachsen keine Kontroll- und Mitwirkungsrechte für den Anleger. Es wird vereinbart, dass der Anleger bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche jährlich die jeweiligen Jahresabschlüsse des Emittenten und halbjährlich Berichte über die wesentlichen Ereignisse im Unternehmen sowie zum Status des Projektes erhält. Anleger haben gem. § 4 Abs. 3 AltFG außerdem bis zur vollständigen Rückzahlung Anspruch auf eine jährliche Auskunft über wesentliche Änderungen der in diesem Informationsblatt stehenden Angaben.
Darstellung der Möglichkeit und Kosten einer späteren Veräußerung	Der Anleger wird ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass die Veräußerung dieses Finanzinstruments nicht oder nur erschwert möglich ist (d.h. sie kann nur unter besonderen Bedingungen erfolgen), da zum Zeitpunkt der Emission dieses Finanzinstruments kein Sekundärmarkt dafür existiert und kein Kurswert gebildet werden kann. Will ein Anleger das Finanzinstrument verkaufen, muss er einen geeigneten Käufer finden und einen Kaufpreis vereinbaren. Bei Zeichnung über Crowd4Energy muss der Käufer zum Zeitpunkt des Verkaufs ebenfalls auf der Internetplattform registriert sein und es muss unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über den Verkauf an den Plattformbetreiber crowd4projects GmbH erfolgen, ein Verkauf an Personen, die nicht auf der Internetplattform als Anleger registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Nach erfolgtem Verkauf hat der Emittent das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die neu vereinbarte Kontoverbindung des Käufers schuldbefreiend zu leisten. Seitens des Emittenten und der Vermittlungsplattform werden dem Anleger für die Veräußerung keine Kosten in Rechnung gestellt. Wird das Finanzinstrument verkauft, können in Abhängigkeit des Kaufpreises für den Anleger Erträge und Aufwendungen aus dem Verkaufserlös entstehen.
Angaben der auf die Einkünfte aus dem alternativen Finanzinstrument zu entrichtenden Steuern	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, die im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Der Emittent tritt nicht als Steuerberater auf. Einkünfte im Namen des Emittenten sind nicht zulässig. Es wird empfohlen, für detaillierte Fragen zur steuerlichen Behandlung, die je nach der persönlichen Steuersituation abweichen kann, einen Steuerberater beizuziehen.

III.

Sonstige Angaben und Hinweise

Angaben zur Verwendung der durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente eingesammelten Gelder	Die Finanzierung der Entwicklung und Errichtung von PV-Anlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 1.400,00 kWp, die auf Dachflächen der Produktionsgebäude der Berglandmilch eGen in Österreich errichtet werden. Die gegenständliche Emission betrifft ausschließlich den 1. Bauabschnitt des Projekts.
Angabe der für den Emittenten im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde	Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land Spitalskystraße 10a A-4400 Steyr

IV. Risikohinweise

Der Erwerb alternativer Finanzinstrumente beinhaltet das Risiko des Verlustes des gesamten investierten Kapitals. Grundsätzlich kann angenommen werden, dass höhere mögliche Renditen aus einem höheren Risiko resultieren.

Es liegt keine Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinsichtlich der Einhaltung des Alternativfinanzierungsgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vor.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf einer Internetplattform alternative Finanzinstrumente vermitteln, unterliegen ausschließlich hinsichtlich der Einhaltung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 der Beaufsichtigung durch die FMA.

Datum der Erstellung des Informationsblattes: 06.12.2017

Anhänge

Anhang 1: Firmenbuchauszüge
Anhang 2: Jahresabschluss 2016
Anhang 3: Geschäftsplan
Anhang 4: Darlehensvertrag



Stichtag 27.11.2017

Auszug mit aktuellen Daten

FN 463457 f

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.

Letzte Eintragung am 04.10.2017 mit der Eintragsnummer 3
zuständiges Gericht Landesgericht Steyr

FIRMA
1 CC PV 1 GmbH & Co. KG

RECHTSFORM
1 Kommanditgesellschaft

SITZ in
2 politischer Gemeinde Garsten

GESCHÄFTSANSCHRIFT
2 Klosterstraße 2
4451 Garsten

GESCHÄFTSZWEIG
1 Entwicklung, Errichtung, Betrieb und Verwaltung von Photovoltaik-Anlagen

STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS
1 31. Dezember

JAHRESABSCHLUSS (zuletzt eingetragen; weitere siehe Historie)
3 zum 31.12.2016 eingereicht am 28.09.2017

1 Gesellschaftsvertrag vom 15.12.2016 001

UNBESCHRÄNKT HAFTENDE/R GESELLSCHAFTER/IN
A CC Operations GmbH
1 vertritt seit 20.12.2016 selbständig

KOMMANDITIST/IN HAFTSUMME
B PV PLUS GmbH
1 EUR 1.000

--- PERSONEN -----

1 A CC Operations GmbH
1 [\(FN 377400 a\)](#)

1 Leopold-Werndl-Straße 46
4400 Steyr

1 B PV PLUS GmbH
1 [\(FN 441629 f\)](#)

1 Leopold-Werndl-Straße 46
4400 Steyr



----- VOLLZUGSÜBERSICHT -----

Landesgericht Steyr

1 eingetragen am 20.12.2016	Geschäftsfall 21 Fr 3934/16 z
Antrag auf Neueintragung einer Firma eingelangt am 15.12.2016	
2 eingetragen am 31.03.2017	Geschäftsfall 21 Fr 529/17 a
Antrag auf Änderung Sitz und GL eingelangt am 29.03.2017	
3 eingetragen am 04.10.2017	Geschäftsfall 21 Fr 3399/17 x
Elektronische Einreichung Jahresabschluss eingelangt am 28.09.2017	

----- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK -----

zum 27.11.2017 gültige Identnummer: 19963572

CC PV I GmbH & Co. KG

Klosterstraße 2
4451 Garsten

Jahresabschluss

31. Dezember 2016

Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Rechtliche Verhältnisse	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Wirtschaftliche Verhältnisse	4 - 8
Wirtschaftliche Verhältnisse	4 - 8
Vermögenslage	4
Finanzlage - Geldflussrechnung	5
Ertragslage	6
Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)	7 - 8
Bilanz zum 31.12.2016	9
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016	10
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	11 - 15
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	11 - 15
Anlagenverzeichnis	16 - 17
Allgemeine Auftragsbedingungen	18 - 23

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016
der
CC PV I GmbH & Co. KG.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der CC PV I GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2016 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen am 4.9.2017 unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 21.2.2011.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Firma: CC PV I GmbH & Co. KG

Sitz: Garsten

Adresse: 4451 Garsten, Klosterstraße 2

Unternehmensgegenstand: Entwicklung, Errichtung, Betrieb und Verwaltung von Photovoltaik-Anlagen

Gründung: 20.12.2016

Geschäftsjahr: 01.01.2016 bis 31.12.2016

Rechtsform: Gesellschaft mbH & Co KG

Größenklasse: gemäß § 221 (4) UGB Anwendung der Bestimmungen für Kleinstkapitalgesellschaften

Firmenbuch: Landesgericht Steyr, FN 463457 f

Gesellschafter:	Name	Anteil in €	Anteil in %
	PV Plus GmbH	57.000,00	100
	CC Operations GmbH	0,00	0
		<u>57.000,00</u>	<u>100</u>

Finanzamt:	Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr
Steuernummer:	298/5482
Steuerliche Vertretung:	Reichart & Partner Steuerberatung GmbH & Co KG 4221 Steyregg, Gewerbeallee 13 A WT801918
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG

Wirtschaftliche Verhältnisse**Vermögenslage****kurzfristiges Umlaufvermögen**

flüssige Mittel

kurzfristiges Fremdkapital

kurzfristige Rückstellungen

Lieferverbindlichkeiten

sonstige Verbindlichkeiten

Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)**Anlagevermögen**

Sachanlagen

Reinvermögen

31.12.2016	
T€	%
0	0,1
1	0,3
201	40,2
343	68,5
545	108,9
	-108,8
-545	
500	99,9
-45	-8,9

Finanzlage - Geldflussrechnung

	2016 T€
1. Ergebnis vor Steuern	-2
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	
Geldfluss aus dem Ergebnis	-2
a. Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-100
b. Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	1
c. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	544
	445
3. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	443
4. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	443
5. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	
a. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-500
6. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	
a. Einzahlungen/Auszahlungen von Eigenkapital	57
7. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	0
8. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	0
9. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	0

Ertragslage

	2016 T€	%
sonstige betriebliche Aufwendungen	-2	0,0
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-2	0,0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-2	0,0
Jahresverlust	-2	0,0

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2016 EUR	2015 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	55.280,81	0,00
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	600.530,81	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
= Gesamtkapital	600.530,81	0,00

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	9,21 %	k. A.
---	---	---------------	--------------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2016 EUR	2015 EUR
Rückstellungen	1.250,00	0,00
+ Verbindlichkeiten	544.000,00	0,00
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-492,81	0,00
= effektives Fremdkapital	544.757,19	0,00
Ergebnis vor Steuern	-1.719,19	0,00
- Steuern vom Einkommen	0,00	0,00
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	-1.719,19	0,00

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital
Mittelüberschuss aus der
Geschäftstätigkeit

=

k. A. (negativer
Mittelüberschuss)
s)

k. A.

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Aktiva	31.12.2016 €	31.12.2015 €	Passiva	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Komplementärkapital	0,00	0,00
I. Anlagen in Bau	500.000,00	0,00	II. Kommanditkapital		
B. Umlaufvermögen			I. Bedungene Einlagen	57.000,00	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			III. Bilanzverlust	-1.719,19	0,00
I. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	100.038,00	0,00		55.280,81	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	492,81	0,00	B. Rückstellungen		
	100.530,81	0,00	I. sonstige Rückstellungen	1.250,00	0,00
			C. Verbindlichkeiten		
			I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	201.000,00	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	201.000,00	0,00
			2. sonstige Verbindlichkeiten	343.000,00	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	343.000,00	0,00
				544.000,00	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	544.000,00	0,00
Summe Aktiva	600.530,81	0,00	Summe Passiva	600.530,81	0,00

	2016 €	2015 €
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.719,19	0,00
2. Zwischensumme aus Z I bis I (Betriebsergebnis)	-1.719,19	0,00
3. Jahresfehlbetrag	-1.719,19	0,00
4. Bilanzverlust	-1.719,19	0,00

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
Aktiva
A. Anlagevermögen
I. Sachanlagen

Buchwertentwicklung:

	€
Stand 01.01.2016	0,00
Zugang	500.000,00
Stand 31.12.2016	500.000,00

Zusammensetzung:

	31.12.2016
	€
Anlagen in Bau	500.000,00

B. Umlaufvermögen

Keine Daten vorhanden (Überschrift, 301 Bilanz und GuV nach UGB, 301, 1311 Vorräte)

Zusammensetzung:

	31.12.2016
	€

Keine Daten vorhanden (Kontenaufgliederung, 301 Bilanz und GuV nach UGB, 301, 1311 Vorräte)

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Keine Daten vorhanden (Überschrift, 301 Bilanz und GuV nach UGB, 301, 4442 Forderungen gegenüber Gesellschaftern)

Zusammensetzung:

	31.12.2016
	€

Keine Daten vorhanden (Kontenaufgliederung, 301 Bilanz und GuV nach UGB, 301, 4442 Forderungen gegenüber Gesellschaftern)

I. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

Verr.Konto USt-Zahllast
Vorsteuer n.n.abziehbar

31.12.2016
€
66.538,00
33.500,00
100.038,00

II. Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

VKB I 502-4979

31.12.2016
€
492,81

Passiva**A. Eigenkapital**

Zusammensetzung:

	31.12.2016 €
Komplementärkapital	0,00
Kommanditkapital	
Bedungene Einlagen	57.000,00
Bilanzverlust	-1.719,19
	55.280,81

Entwicklung des Bilanzverlusts:

	31.12.2016 €
Verlust	-1.719,19

B. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2016 €	Zuweisung €	Stand 31.12.2016 €
sonstige Rückstellungen	0,00	1.250,00	1.250,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	31.12.2016 €
Rückstellung für Beratungskosten	1.250,00

C. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Zusammensetzung:

Lieferverbindlichkeiten

31.12.2016
€
201.000,00

2. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

Darl. CC Solar 6
Darl. CC Solar Opportunities GmbH

31.12.2016
€
243.000,00
100.000,00
343.000,00

Gewinn- und Verlustrechnung

1. sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

Gebühren und Beiträge
 Spesen des Geldverkehrs
 Rechts- und Beratungsaufwand

2016 €
113,20
133,99
1.472,00
1.719,19

2. Zwischensumme aus Z I bis I (Betriebsergebnis)

Entwicklung des Betriebserfolges:

Die Zwischensumme aus Z I bis I (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2016 € -1.719,19 (Vorjahr: € 0,00) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 1.719,19 bzw. k. A. % verändert.

Ergebnis vor Steuern

Das Ergebnis vor Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2016 EUR -1.719,19 (Vorjahr: EUR 0,00) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.719,19 bzw. k. A. % verändert.

Ergebnis nach Steuern

Das Ergebnis nach Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2016 EUR -1.719,19 (Vorjahr: EUR 0,00) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.719,19 bzw. k. A. % verändert.

3. Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2016 EUR -1.719,19 (Vorjahr: EUR 0,00) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.719,19 bzw. k. A. % verändert.

Jahresverlust

Der Jahresverlust beträgt im Geschäftsjahr 2016 EUR -1.719,19 (Vorjahr: EUR 0,00) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.719,19 bzw. k. A. % verändert.

Sachkontenübersicht

01.01.2016 bis 31.12.2016

CC PV 1 GmbH & Co. KG

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

Konto		AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
710 Anlagen in Bau	Z	0,00 500.000,00 500.000,00	0,00 0,00	Z	500.000,00	500.000,00 0,00	0,00
Gesamtsumme	Z	0,00 500.000,00 500.000,00	0,00 0,00	Z	500.000,00	500.000,00 0,00	0,00
Z = Zugang sA = sonstige Änderung Zu = Zuschreibung VZ = BR VZ AfA G = Gesamtabgang AfA = Planmäßige AfA Izu = Investitionszuschuss GWG = BR GWG T = Teilabgang VZ = vorzeitige AfA §12 = BR §12 GFB = Gewinnfreibetrag AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung GWG = AfA GWG sK = sonstige Korrektur Eb = Ersatzbeschaffung BWM = Buchwertminderung ap = außerplanmäßige AfA ZaU = Zugang aufgrund Umgründung E = Erweiterung tw = Teilwert-AfA AaU = Abgang aufgrund Umgründung U = Umbuchung ao = außerordentliche AfA							

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	BS	Beleg	Anschaffung	Inbetriebnahme	ND	Anschaffungs-/Herstellungskosten
710 Anlagen in Bau								
1-0	Errichtung PV Anlage Projekt Berglandmilch	Clean Capital erneuerbare Energien GmbH, Leopold Werndl Str. 46, Steyr			21.12.2016		Z	500.000,00
Gesamtsumme								500.000,00
Z = Zugang			E = Erweiterung			ZaU = Zugang aufgrund Umgründung		

Crowdfunding für das Photovoltaik Investment Projekt PV Berglandmilch



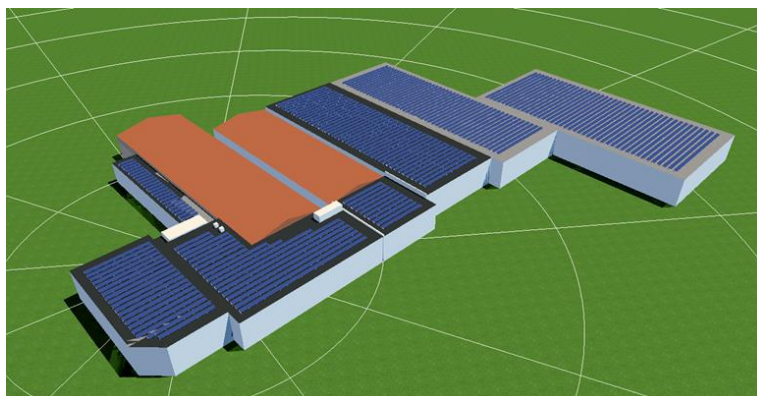
Projektbeschreibung

Das Photovoltaik-Projekt PV Berglandmilch besteht aus mehreren Dachflächenanlagen in Österreich mit einer gesamten Nennleistung von insgesamt bis zu 3.000,00 kWp. Die PV-Anlagen werden auf den Dachflächen der Produktionsgebäude an 4 Standorten der Berglandmilch eGen in Österreich errichtet. Die Errichtungskosten betragen gesamt rund 2,8 Mio. Euro.

Die Projektgesellschaft „CC PV 1 GmbH & Co KG“ wurde 2016 gegründet und ist Errichter, Eigentümer und Betreiber der PV-Anlagen, die in zwei Bauabschnitten (2017 und 2018) errichtet und an das Stromnetz angeschlossen werden. Die gegenständliche Emission betrifft ausschließlich den 1. Bauabschnitt. Der Emittent behält sich vor für die weiteren Bauabschnitte, insbesondere für den 2. Bauabschnitt, weitere Emissionen vorzunehmen.

Der 1. Bauabschnitt beginnt im Herbst 2017 und umfasst die Errichtung der nachstehenden PV-Anlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 1.400,00 kWp an folgenden Standorten:

- Geinberg, Oberösterreich mit einer installierten Nennleistung von 1.000,00 kWp
- Klagenfurt, Kärnten mit einer installierten Nennleistung von 200,00 kWp
- Voitsberg, Steiermark mit einer installierten Nennleistung von 200,00 kWp



Der 2. Bauabschnitt wird ab dem Frühjahr 2018 errichtet und umfasst die Errichtung folgender nachstehender PV-Anlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 1.600,00 kWp an folgenden Standorten:

- Aschbach, Niederösterreich mit einer installierten Nennleistung von 800,00 kWp
- Voitsberg, Steiermark mit einer installierten Nennleistung von 800,00 kWp

Die Nutzung der Dachflächen ist durch einen langfristigen Mietvertrag mit einer Laufzeit von gesamt 30 Jahren mit dem Eigentümer Berglandmilch eGen vereinbart.

Die PV-Anlagen werden künftig jährlich ca. 3.200.000 kWh Ökostrom erzeugen, der für die ersten 13 Jahre zur Gänze in das Stromnetz eingespeist wird. Die Vergütung des produzierten Stroms ist gesetzlich über die Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) geregelt.

Nach Ablauf des Förderungstarifs hat die Berglandmilch das Recht, den produzierten Strom für den Eigenbedarf zu nutzen. Diese Möglichkeit wurde bereits vertraglich geregelt.

Sämtliche Projektrechte, Förderzusicherungen und für den Betrieb notwendige Verträge bzw. Vereinbarungen wurden direkt über die Projektgesellschaft abgeschlossen.

Die Clean Capital erneuerbare Energien GmbH hat die Planung und Errichtung der PV-Anlagen übernommen. Das Team der Clean Capital ist auch künftig für das kaufmännische und technische Management des Photovoltaik-Portfolios verantwortlich.

Standorte



Die Berglandmilch eGen mit Firmensitz in Wels, Oberösterreich betreibt österreichweit mehrere Standorte. Die PV-Anlagen werden auf den Dachflächen der Produktionsgebäude an 4 Standorten des Unternehmens errichtet.

Alle Standorte eignen sich aufgrund der sehr guten Sonneneinstrahlung durch südliche Ausrichtung und keiner Beschattung durch Bauten oder Geländeerhöhungen ideal für die PV-Nutzung.

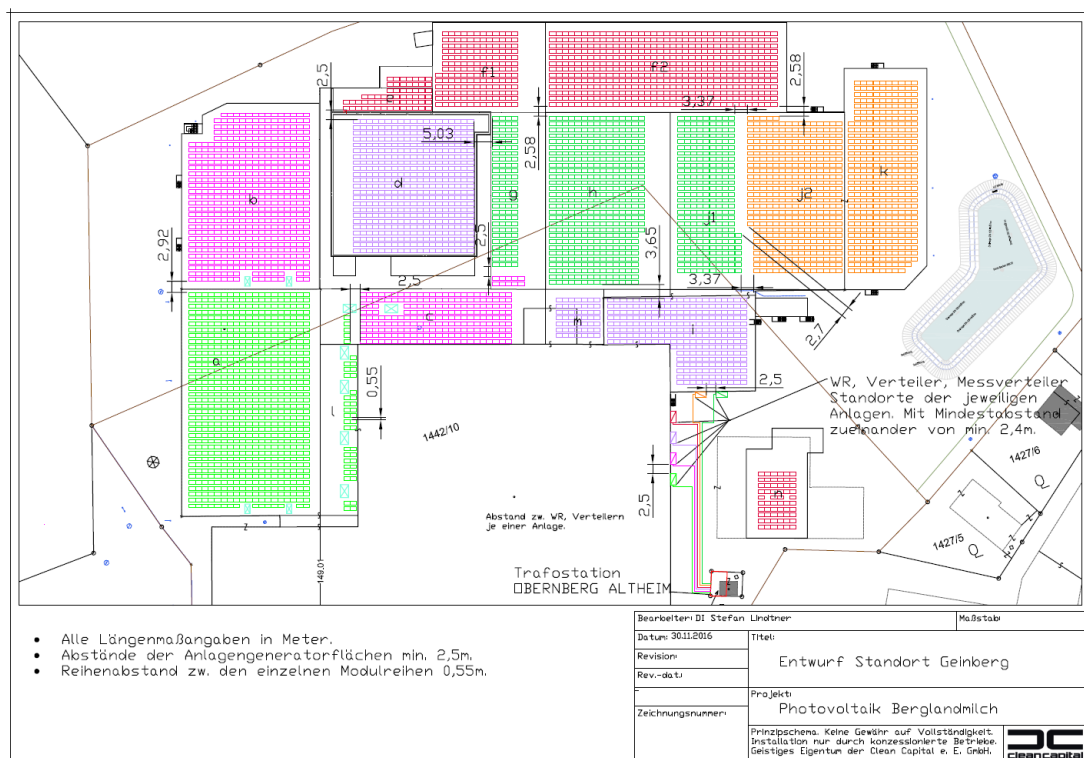
Die durchschnittliche Ertragserwartung der Anlagen pro Jahr liegt bei ca. 1.058 kWh/kWp installierter Leistung und somit über dem österreichischen Schnitt.

Technische Beschreibung

Für die Errichtung der Photovoltaik Anlagen werden nur Komponenten von international namhaften Herstellern verwendet. Die Photovoltaik Module sind für eine Betriebsdauer von mindestens 30 Jahren ausgerichtet und garantieren somit auf lange Sicht den Betrieb der Anlagen.

Das Wechselrichtersystem kann durchaus als innovativ bezeichnet werden. Vom weltweit größten Hersteller SMA werden Wechselrichter verwendet, die direkt bei der PV Anlage auf dem Dach der Gebäude installiert werden können. Die Wechselrichter müssen wie üblich im Laufe der 30 Jahre voraussichtlich einmal gewechselt werden.

Die Unterkonstruktion von Alumeru (ein oberösterreichischer Hersteller) ist eine speziell für Flachdächer vorgesehene Vorrichtung mit einer Leichtbauweise für möglichst effiziente Belegung. Die Montage der Anlage wird vom spezialisierten Montageunternehmen Huemer Solar aus Eberstalzell vorgenommen.



Förderung der OeMAG

Voraussetzung für die Errichtung der Anlagen ist eine Förderung der Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG). Aufgrund der Förderrichtlinien müssen die Anlagen als sogenannte Volleinspeiser errichtet werden – das heißt der gesamte produzierte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und über einen gesetzlich garantierten Einspeisetarif sowie über einen Investitionszuschuss gefördert.

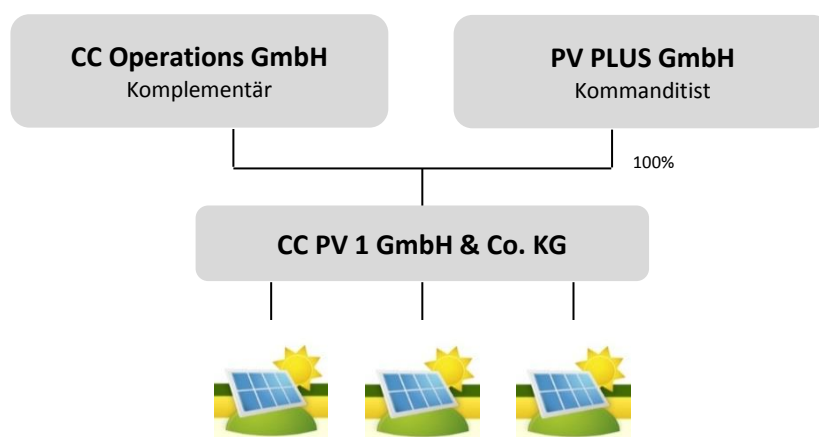
Für den ersten Bauabschnitt wurden bereits alle Voraussetzungen für die Förderung erfüllt. Die Förderverträge der OeMAG liegen vor. Der Investitionszuschuss für 2017 beträgt 375,- Euro/kWp bzw. gesamt 520.000,- Euro; der Einspeisetarif von 7,91 Cent/kWh ist für 13 Jahre bis einschließlich 2030 gesetzlich garantiert. Für den 2. Bauabschnitt wird die Förderung der OeMAG für 2018 beantragt. In unserem Modell rechnen wir mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 350,- Euro/kWp und einer Vergütung von 7,7 Cent/kWh für 13 Jahre.

Sollte man für das Jahr 2018 zur Gänze oder auch teilweise keine Förderung der OeMAG erhalten, so würde man diesen Bauabschnitt auch nicht errichten können.

Beteiligungsstruktur

Die Projektgesellschaft CC PV 1 GmbH & Co. KG mit Sitz in 4451 Garsten, Klosterstraße 2, eingetragen beim Landesgericht Steyr unter FN 463457 f, wurde im Dezember 2016 eigens für die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung der PV-Anlagen gegründet.

Gesellschafter sind die CC Operations GmbH (FN 377400 a) als Komplementär und die PV PLUS GmbH (FN 441629 f) als Kommanditist mit einer Einlage von 1.000,- Euro.



Clean Capital Team

Clean Capital ist ein spezialisiertes Photovoltaikunternehmen mit Sitz in Garsten, Oberösterreich mit dem Fokus auf Projektentwicklung, Planung, Errichtung, Finanzierung und Verwaltung von Photovoltaikanlagen in Europa.

Das Unternehmen wurde 2010 von Martin Dürnberger gegründet und hat sich seitdem zu einem Photovoltaik-Kompetenzzentrum für Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe sowie öffentliche Körperschaften entwickelt.

Unterstützt durch internationale Vertriebsniederlassungen ist das Unternehmen bereits in mehreren Ländern in Europa tätig.

Das ständig wachsende Spezialisten-Team besteht aus Finanzmanagern, Juristen und Ingenieuren. Sie alle richten ihre Energien darauf aus, den Anforderungen des Marktes zum Vorteil der Kunden gerecht zu werden. Sie bringen ihr umfangreiches Fachwissen in die Materie mit ein und sind ständig am Puls der Zeit, um neue Entwicklungen zu finden, zu beobachten und zu perfektionieren.

Projektkalkulation

ECKDATEN	
Anlagengröße	4 Dachflächenanlagen mit insgesamt 1.400,00 kWp
Standorte	○ Geinberg 1.000 kWp ○ Klagenfurt 200 kWp ○ Voitsberg 200 kWp

ERRICHTUNGSKOSTEN	
Errichtungskosten gesamt	1.300.000,- EUR
Förderung OeMAG	525.000,- EUR
Invest nach Förderung	775.000,- EUR

STROMERTRÄGE	
Spezifischer Ertrag	1.058,20 kWh/kWp
Jahresstromertrag	ca. 1.481.480 Mio. kWh (Soll Ertrag)
Jährliche Einnahmen	ca. EUR 117.000,- (erstes volles Jahr 2019)
Vergütung	OeMAG Tarif: 7,91 Cent/kWp per 2017 (1. Bauabschnitt)

BETRIEBLICHE KOSTEN	
Laufende Kosten p.a. (2019)	gesamt ca. 33.500,- EUR
Mietkosten	22.000,- EUR
Versicherung	3.000,- EUR
Techn. Betriebsführung	3.500,- EUR
Monitoring	2.800,- EUR
Steuerberatung/Buchhaltung	2.200,- EUR
Wechselrichter Kosten	130.000,- EUR im Jahr 2030

Finanzierung

Für die Finanzierung des Projektes wurde mit der Raiffeisenbank Region Sierning-Enns bereits ein Darlehen mit einem Volumen von 1,2 Mio. Euro fixiert. Darin enthalten ist eine Bauphasenfinanzierung bis zum Erhalt der Förderung.

Laut Planrechnung werden für die finale Errichtung der Anlage gesamt 200.000,- Euro Eigenkapital (inkl. Liquiditätsreserve) benötigt. Dieses Eigenkapital wird teilweise durch den Kommanditisten PV Plus in Höhe von EUR 50.000,- einbezahlt und ein weiterer Teil in Höhe von 150.000,- Euro soll über eine Crowdfunding-Kampagne einbezahlt werden.

Konditionen für das Crowd Funding	
Fundinghöhe	150.000,- Euro
Laufzeit	5 Jahre
Tilgung	am Ende der Laufzeit
Zinssatz	4 % p.a.

Investitionsplanung

CC PV 1 GmbH & Co KG Projekt Berglandmilch							
Jahr	2017 Q4	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Tarif OeMAG	--	117.769	117.613	117.495	117.377	117.259	117.141
Miete BLM an PV1	--	--	--	--	--	--	--
Σ-Erlöse	--	117.769	117.613	117.495	117.377	117.259	117.141
Kosten							
- techn. Betriebsführung	--	- 3.500	- 3.500	- 3.500	- 3.500	- 3.500	- 3.500
- Monitoring	--	- 2.800	- 2.800	- 2.800	- 2.800	- 2.800	- 2.800
WR Kosten	--	- 2.800					
- Versicherung	--	- 2.856	- 2.913	- 2.971	- 3.031	- 3.091	- 3.153
- Pacht	--	- 21.420	- 21.848	- 22.285	- 22.731	- 23.186	- 23.649
- BH/JA/Stb	--	- 2.142	- 2.185	- 2.229	- 2.273	- 2.319	- 2.365
Σ-Kosten	--	- 35.518	- 33.246	- 33.785	- 34.335	- 34.896	- 35.468
EBITDA	--	82.251	84.367	83.710	83.042	82.364	81.674
CF Invest:		--	--				
- Investitionen	- 916.000	- 386.000	--				
+ Erhalt Invest-Förderung		525.000	--				
+ Aufnahme Kredit	200.000	400.000	--				
+ Aufnahme Kurzfrstkredit	525.000	- 525.000	--				
+ Aufnahme Crowd Funding	150.000	--					
+ EK Zugabe	50.000		--				--
		--	--				
- Tilgung Kredit	--	- 21.464	- 43.640	- 44.608	- 45.598	- 46.609	- 47.643
- Tilgung Crowd Funding		--	--				- 150.000
- Zinsen Kredit	--	- 13.141	- 12.369	- 11.401	- 10.412	- 9.400	- 8.367
- Zinsen Crowdfunding	- 4.500	- 4.500	- 6.000	- 6.000	- 6.000	- 6.000	- 6.000
Endbestand Cash	4.500	61.646	72.803	94.504	115.537	135.891	5.556
(CASH NEU)	4.500	57.146	22.357	21.701	21.033	20.354	- 130.336

Darlehensvertrag

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt



Vertragsnummer:

Kundennummer:

Darlehensnehmer

CC PV 1 GmbH & Co. KG

Klosterstraße 2
4451 Garsten
Österreich

Organschaftliche(r) Vertreter:

Martin Dürnberger
Geschäftsführer

Darlehensgeber

Bankverbindung für Zins- und Tilgungszahlungen:

Darlehensbezogene Angaben

→Hinweis:

Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 2.350,00). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).

Darlehensbetrag:

Projekt-Treuhandkonto

Feste Verzinsung: 4 %

Rückzahlungstag: 31.10.2022

Projektnummer: E180010

Fälligkeit der Zinsen: Jährlich, nachschüssig

Funding-Limit: 150.000 Euro

Fälligkeit der Tilgung: Endfällig

Funding-Schwelle: 50.000 Euro

Funding-Periode: 9.1.2017 – 10.04.2017

(Verlängerung des Angebots möglich gemäß § 3.2)

Darlehenszweck: Co-Finanzierung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Berglandmilch eGen

(Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung, die Anlage zu diesem Vertrag sind.)

Anlagen zu diesem Darlehensvertrag

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen („ADB“) (beachten Sie bitte insb. Ziff. 8 – Qualifizierter Rangrücktritt)
Anlage 2 – Widerrufsbelehrung für Verbraucher
Anlage 3 – Risikohinweise
Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Anlage 5 – Projektbeschreibung

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein (mit-) unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 Allgemeine Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Total-verlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 3).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Hinweis: Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger mit Wohnsitz und Aufenthalts-ort in Österreich und Deutschland. Für Anleger aus Österreich bzw. Anleger aus Deutschland sind jeweils die Vertragsunterlagen und ergänzenden Informationen maßgeblich, die mit der Flagge des jeweiligen Landes gekennzeichnet sind.

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensgeber

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensnehmer

* * *

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Der linke Teil dieses Dokuments gilt für Darlehensgeber mit Wohnsitz und Aufenthaltsort in

ÖSTERREICH



Präambel

Der Darlehensnehmer ist eine Gesellschaft, welche das in der Projektbeschreibung näher beschriebene Nachhaltige Energieprojekt („**Projekt**“) plant. Der Darlehensnehmer beabsichtigt im Wege des Crowdfundings liquide Mittel in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens im Gesamtausmaß von bis zu EUR 1.499.900,00 einzuwerben. Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes, festverzinsliches, qualifiziert nachrangiges Darlehen („**Darlehen**“) nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.crowd4energy.com vermittelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck; Zusicherungen der Parteien

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „Projektbeschreibung“ („**Projektbeschreibung**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“), sowie die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (Ziffer 5.4). Festgehalten wird, dass der Darlehensnehmer kein AIF im Sinne des § 2 Abs 1 Z1 AIFMG ist.

Der rechte Teil dieses Dokuments gilt für Darlehensgeber mit Wohnsitz und Aufenthaltsort in

DEUTSCHLAND



Präambel

Der Darlehensnehmer plant das in der Projektbeschreibung näher beschriebene Nachhaltige Energieprojekt („**Projekt**“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, festverzinslichen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.crowd4energy.com vermittelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck; Zusicherungen der Parteien

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „Projektbeschreibung“ („**Projektbeschreibung**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“), sowie die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (Ziffer 5.4).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Website www.crowd4energy.com („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die crowd4projects GmbH, Wien, Österreich, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“) ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende der Funding-Periode oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (wie im Darlehensvertrag geregelt).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Darlehensvertrag genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Website www.crowd4energy.com („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die crowd4projects GmbH, Wien, Österreich, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“) ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende der Funding-Periode oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (wie im Darlehensvertrag geregelt).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Darlehensvertrag genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).



2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“). Weiters steht der individuelle Vertragsabschluss unter der **auflösenden Bedingung**, dass dem Darlehensnehmer eine **Identifikation des Darlehensgebers** binnen **zwei Wochen** ab Vertragsabschluss nicht möglich ist. Der Darlehensgeber hat vor Vertragsabschluss eine Ausweiskopie gem. Registrierungsmaske hochzuladen. Sollte eine Identifikation nicht möglich sein (z.B. auf Grund Unleserlichkeit) wird der Darlehensgeber aufgefordert auf geeignete Weise eine Identifikation zu ermöglichen. Der Darlehensnehmer behält sich vor, eine Kopie des Ausweises anzufordern.

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen des Fundings

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Finanzierungs-Zeitraums (gemäß Darlehensvertrag) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß Darlehensvertrag) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, die Finanzierungs-Periode ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen des Fundings

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Finanzierungs-Zeitraums (gemäß Darlehensvertrag) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß Darlehensvertrag) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, die Finanzierungs-Periode ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Treuhänder dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende der Funding-Periode werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Treuhänder an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende der Funding-Periode werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Treuhänder Teil-Darlehensbeträge an sie auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Gebühr, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausbezahlt werden.

6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer stellt dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens in folgenden Zeitabständen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- halbjährlich die **betriebswirtschaftlichen Auswertungen** und einen Bericht über die Umsetzung des Projekts („**Statusbericht**“) in Schriftform, der auch Angaben zu wesentlichen Abweichungen der Geschäftsentwicklung sowie der Entwicklung der Liquidität und des Vermögens des Darlehensnehmers von den Planungsgrößen enthalten muss;

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Gebühr, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausbezahlt werden. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer stellt dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens in folgenden Zeitabständen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- halbjährlich die **betriebswirtschaftlichen Auswertungen** und einen Bericht über die Umsetzung des Projekts („**Statusbericht**“) in Schriftform, der auch Angaben zu wesentlichen Abweichungen der Geschäftsentwicklung sowie der Entwicklung der Liquidität und des Vermögens des Darlehensnehmers von den Planungsgrößen enthalten muss;

- unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse** in elektronischer Form einschließlich Lagebericht und Anhang;
- **Fotos vom Projektfortschritt** – alle sechs Monate.
- **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen** – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Projektverzug** – Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Zielunterschreitung** – Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Erlösunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

- unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse** in elektronischer Form einschließlich Lagebericht und Anhang;
- **Fotos vom Projektfortschritt** – alle sechs Monate.
- **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen** – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Projektverzug** – Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Zielunterschreitung** – Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Erlösunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form zugänglich.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. In diesem ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag (jeweils „**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag mit dem im Darlehensvertrag genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nachschüssig jeweils am 31.10. jedes Jahres gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischen Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Zahlungen des Darlehensnehmers werden ohne Einbehalt oder Abzug oder sonstige Abführung in Zusammenhang mit gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben und Gebühren gleich welcher Art ausbezahlt, soweit nicht ein Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form zugänglich.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. In diesem ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag (jeweils „**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag mit dem im Darlehensvertrag genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nachschüssig jeweils am 31.10. gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Vermittler iSd AltFG in die Abwicklung des Darlehensvertrages eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Der Darlehensgeber erklärt hiermit, frei von Zwang und bei vollem Bewusstsein, ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber dem Darlehensnehmer aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag, dies ungeachtet allfälliger entgegenstehender Vertragsbestimmungen (Rangrücktrittserklärung). Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, die Nachrangigkeit des gegebenen Darlehens, sodass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern kann, wie sie beim Darlehensnehmer einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, sowie dass alle Forderungen des Darlehensgebers aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals des Darlehensnehmers oder – im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers – erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, dass im Zweifelsfall der gegenständlichen Vertragsbestimmung uneingeschränkter Vorrang vor allfälligen entgegenstehenden anderen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages zukommen soll.

7.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung **hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag** – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen außerordentlichen Kündigung – („**Nachrangforderungen**“) einen **Nachrang** in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.



Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Die Vertragsparteien verzichten für die Dauer von fünf Jahren auf die ordentliche Kündigung des Vertrages, beginnend mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Vertrages (vgl. hierzu Ziffer 3.1.). Innerhalb dieser Zeit kann dieser nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden („**außerordentliches Kündigungsrecht**“). Danach kann das Darlehen halbjährlich jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden („**ordentliches Kündigungsrecht**“).

9.2 Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.3 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, **seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen**, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn



- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. es zu einer **Verzögerung der Projektdurchführung** kommt, die so gravierend ist, dass eine Realisierung des Vorhabens unmöglich erscheint;
- c. aufgrund konkreter, objektiv belegbarer Umstände die ordnungsgemäße **Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet** erscheint;
- d. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.4 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

10. Übertragbarkeit; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende der Funding-Periode (wie im Darlehensvertrag geregelt) jederzeit hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden.

Für eine Vertragsübernahme gilt, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“).

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. es zu einer **Verzögerung der Projektdurchführung** kommt, die so gravierend ist, dass eine Realisierung des Vorhabens unmöglich erscheint;
- c. aufgrund konkreter, objektiv belegbarer Umstände die ordnungsgemäße **Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet** erscheint;
- d. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

10. Übertragbarkeit; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende der Funding-Periode (wie im Darlehensvertrag geregelt) jederzeit hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.



Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Firmenbuchgerichtes, die Firmenbuchnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.



Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“).

Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat.



10.3 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.4 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.5 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für die jeweilige Streitigkeit sachlich zuständigen Gerichtes in Wien.

10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.3 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.4 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist gegenüber Nutzern, die Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in einem EU-Mitgliedsstaat haben, Wien. In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *